

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

# **Vorwort**

von Regula Unteregger, Vorsteherin Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Bern, Juni 2013

Als Mitglied der Sozialbehörde Ihrer Gemeinde oder Ihrer Region haben Sie eine sozialpolitisch wichtige und interessante Aufgabe übernommen. Die vorliegende Wegleitung soll Ihnen die wichtigsten Informationen für Ihre Arbeit liefern.

Um die Rolle der Sozialbehörde im Kanton Bern zu umschreiben, lohnt sich vorab ein kurzer Blick zurück: Mit dem Inkrafttreten des total revidierten Sozialhilfegesetzes 2002 hat im Kanton Bern eine weitreichende Veränderung in der Sozialhilfe stattgefunden. Sie wurde professionalisiert. Die Sozialdienste wurden in einem überschaubaren Rahmen regionalisiert und eine neue Aufgabenteilung zwischen Sozialdienst und Sozialbehörde etabliert. Insbesondere die neuen, strategischen Aufgaben der Sozialbehörden in den Gemeinden stellten für alle Beteiligten eine Herausforderung dar, denn diese Aufgabenteilung war auch gesamtschweizerisch neu. Der Gesetzgeber hatte mit den Sozialbehörden Organe geschaffen, die auf einer übergeordneten Ebene die Sozialhilfe in eine kommunale oder regionale sozialpolitische Strategie einbetten. Der Einzelfallentscheid wurde dem Sozialdienst als Fachbehörde zugewiesen. Die Sozialbehörden sollten zudem eine Art Scharnierfunktion zwischen Sozialdienst und Bevölkerung wahrnehmen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat im Frühling 2003 eine Wegleitung für Sozialbehörden (Schwerpunkt individuelle Sozialhilfe) und eine Wegleitung für Gemeinden und Sozialbehörden (Schwerpunkt institutionelle Sozialhilfe) herausgegeben, welche Sie als Hilfsmittel für Ihre Arbeit benutzen konnten.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich das Sozialhilfegesetz im Grundsatz bewährt. Trotzdem erwiesen sich mit der Zeit verschiedene Anpassungen und Erneuerungen als notwendig, die mit der Revision des Sozialhilfegesetzes im 2012 umgesetzt worden sind. Eine Änderung beinhaltet die Konkretisierung und weitere Klärung der Aufgaben der Sozialbehörden. Dies hat uns dazu veranlasst, die Wegleitung zu überarbeiten, um Ihnen ein aktuelles Hilfsmittel zur Verfügung stellen zu können. Die vorliegende Fassung setzt den Schwerpunkt auf die individuelle Sozialhilfe und ersetzt die beiden bisherigen Wegleitungen.

Nebst dem Überblick über die Grundlagen der Sozialhilfe finden Sie eine einlässliche Erläuterung der Aufgaben der Sozialdienste und dann – sozusagen als «Herzstück» dieser Wegleitung – die Ausführungen zu den Aufgaben der Sozialbehörden. Letztere umfassen im Wesentlichen die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Sozialdienstes, die Aufsicht des Sozialdienstes in konkret umschriebenen Bereichen sowie Controlling- und Planungsaufgaben. Darüber hinaus werden Ihnen im Anhang verschiedene Checklisten als Hilfsmittel für Ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.

Ich hoffe, dass diese Wegleitung des Kantonalen Sozialamtes Ihnen dienlich ist, und danke Ihnen für Ihr Engagement.

# **Impressum**

# Herausgeberin

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt

# **Konzept und Redaktion**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt

Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit

# **Gestaltung und Layout**

Ast & Fischer AG, Wabern

# **Bestelladresse**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Sozialamt Dokumentationsstelle Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon 031 633 78 90 info.doku.soa@gef.be.ch

# Inhaltsverzeichnis

1	Grund	ııagen d	aer Soziainiite	12	
	1.1	Sozialhilfe als Element der sozialen Sicherheit			
	1.2	Gesetz	zliche Grundlagen der Sozialhilfe	13	
		1.2.1	Bundesebene	13	
		1.2.2	Kantonsebene	13	
	1.3	Grunds	sätze der Sozialhilfe	14	
		1.3.1	Ziel und Zweck der Sozialhilfe	14	
		1.3.2	Individuelle und institutionelle Sozialhilfe	15	
		1.3.3	Subsidiarität	17	
		1.3.4	Bedeutung der SKOS	17	
	1.4	Die Ste	euerung und Zuständigkeiten in der Sozialhilfe	17	
		1.4.1	Zuständigkeiten des Kantons	18	
		1.4.2	Zuständigkeiten der Gemeinden	20	
		1.4.3	Steuerung der individuellen Sozialhilfe	20	
		1.4.4	Steuerung der institutionellen Sozialhilfe	22	
	1.5	Finanzi	erung der Sozialhilfe	24	
		1.5.1	Prinzip Lastenausgleich in der Sozialhilfe	24	
		1.5.2	Verfahren und Vollzug des Lastenausgleichs	25	
		1.5.3	Besoldungskosten fürs Personal im Sozialdienst	26	
		1.5.4	Betriebskosten des Sozialdienstes	26	
		1.5.5	Bonus-Malus-System	26	
2	Aufga	ben de	s Sozialdienstes	28	
_	2.1	Die generellen Aufgaben der Sozialdienste in der Sozialhilfe im Einzelfall			
	2.2		sonderen Aufgaben der Sozialdienste		
		2.2.1	Aufgaben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)		
		2.2.2	Sozialinspektion		
		2.2.3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit		

3	Orga	nisation	und Aufgaben der Sozialbehörde	31
	3.1	1 Organisation der Sozialbehörden		
	3.2	.2 Grundlegende Aufgaben der Sozialbehörde		
		3.2.1	Strategieverantwortung	32
		3.2.2	Aufsicht über den Sozialdienst	33
		3.2.3	Unterstützung des Sozialdienstes	34
		3.2.4	Controlling und Planung	35
		3.2.5	Institutionelle Sozialhilfe	35
		3.2.6	Information	35
	3.3	Weiterf	führende Aufgaben der Sozialbehörden	36
		3.3.1	Sozialplanung	36
		3.3.2	Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch	37
		3.3.3	Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflicht und Informationsbeschaffung	38
4	Anha	ng		40
Α.	Check	diste Orga	anisationsprüfung	40
В.	Check	diste Doss	sierkontrolle	43
C.	Check	diste Früh	warnsystem	46
D.	Weiter	bildung u	nd Information	49
E.	Gesetz	zesbestin	nmungen	50

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell des Systems der sozialen Sicherheit	12
Abbildung 2: Steuerungsmodell und -ebenen	18
Abbildung 3: Steuerungskreislauf der individuellen Sozialhilfe	21
Abbildung 4: Steuerungskreislauf der institutionellen Sozialhilfe	23
Abbildung 5: Lastenausgleich Sozialhilfe	24
Abbildung 6: Aufgaben der Sozialbehörde	32
Abbildung 7: Informationsaustausch	37

# Wichtigste Abkürzungen

- ALBA: Alters- und Behindertenamt
- BKSE: Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
- BSIG: Bernische Systematische Information Gemeinden
- BV: Bundesverfassung
- GEF: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- GR: Grosser Rat
- IIZ: Interinstitutionelle Zusammenarbeit
- KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- KESG: Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
- KV: Kantonsverfassung
- RR: Regierungsrat
- SHG: Sozialhilfegesetz
- SHV: Sozialhilfeverordnung
- SI: Sozialinspektion
- SKOS: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
- SOA: Sozialamt
- ZGB: Zivilgesetzbuch

# 1 Grundlagen der Sozialhilfe

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit den Grundlagen der Sozialhilfe. Zuerst wird die Sozialhilfe als Teil des Systems der sozialen Sicherheit erklärt, anschliessend werden die Ausführungen und Bestimmungen im Kanton Bern erläutert.

#### 1.1 Sozialhilfe als Element der sozialen Sicherheit

Das System der sozialen Sicherheit ist in seinem Aufbau und in seiner Leistungserbringung subsidiär und föderalistisch gestaltet. Es besteht aus mehreren Stufen, wobei die Sozialhilfe das unterste Auffangnetz bildet.

Abbildung 1: Modell des Systems der sozialen Sicherheit

# Sozialversicherungen Bedarfsleistungen Sozialhilfe

Die Grundlage und somit erste Stufe der sozialen Sicherheit bildet die *individuelle Sicherung* oder die *Selbstsorge*. Die Sicherstellung der persönlichen Selbstständigkeit und der finanziellen Unabhängigkeit obliegt jeder Person selber und mit eingeschlossen die der Familienangehörigen (Partner, Kinder, Eltern).

Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen, welche die sogenannten sozialen Risiken wie Alter, Tod, Erwerbslosigkeit, Invalidität, Mutterschaft, Krankheit und Unfall abdecken. Die entsprechenden Versicherungen sind durch den Bund geregelt (AHV, IV, EO, BVG, ALV, KV, UV, Familienzulagen usw.).

Die Bedarfsleistungen – auf dritter Stufe – werden nur in bestimmten Situationen und unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs ausgerichtet. Sie unterscheiden sich kantonal sehr stark. Im Kanton Bern sind als Bedarfsleistung die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, die Stipendien und der Zuschuss nach Dekret (ZuD) bedeutsam.

Leistungen der Sozialhilfe werden nur ausgerichtet, wenn die vorhergehenden Leistungen der Selbstsorge, der Sozialversicherungen oder der kantonalen Bedarfsleistungen nicht

oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Die Sozialhilfe ist somit den anderen Leistungen nachrangig (Subsidiaritätsprinzip) und funktioniert nach dem Final- bzw. Bedarfsprinzip.

# 1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sozialhilfe

Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe sind auf kantonaler Ebene festgehalten. Auf Bundesebene gibt es kein Gesetz zur Sozialhilfe, es wird jedoch deren Zuständigkeit geregelt und Sozialziele festgehalten.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101) in Artikel 12 das individuelle Grundrecht, welches ein Recht auf Hilfe in Notlagen besagt, festgehalten. Danach hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. In Artikel 41 BV sind zudem Sozialziele formuliert, die Bund und Kanton verpflichten, sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einzusetzen, dass

- jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat,
- jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält,
- Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden,
- Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können,
- Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können,
- Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Bund und Kanton setzen sich zudem dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist. Diese Sozialziele sind im Rahmen der Zuständigkeit und verfügbaren Mittel anzustreben, ohne dass daraus – im Gegensatz zum Grundrecht, das einen Gesetzesanspruch verleiht – unmittelbar Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können. Für die örtliche Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger hält Artikel 115 BV fest, dass die Wohnkantone zuständig sind und der Bund die Ausnahmen regelt.

#### 1.2.2 Kantonsebene

Auf Kantonsebene bildet die Kantonsverfassung die rechtliche Grundlage. Der Bereich der Sozialhilfe wird im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung konkretisiert.

# Kantonsverfassung

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (<u>Kantonsverfassung</u>, KV; BSG 101.1) nimmt die in der Bundesverfassung genannten Grundrechte auf. In Artikel 29 KV werden die Sozialrechte umschrieben. Jede Person hat Anspruch auf Obdach, auf die für ein

menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung. Kinder haben Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie Schulbildung. Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf Opferhilfe.

In Artikel 30 KV setzen sich Kantone und Gemeinden Sozialziele: Arbeit und Arbeitslosenversicherung für alle, tragbare Wohnbedingungen für alle, Mutterschutz, Unterstützung der Familie, Berücksichtigung der Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, Bildung und Weiterbildung für alle sowie Pflege und Unterstützung für Alte, Behinderte, Gebrechliche und Kranke.

Artikel 38 KV besagt, dass der Kanton und die Gemeinden zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen zu sorgen haben. Die Sozialhilfe soll die Vorsorge und Selbsthilfe fördern, die Ursachen der Armut bekämpfen und soziale Notlagen vorbeugen.

Gestützt auf die Kantonsverfassung besteht ein justiziables – das heisst auf dem Beschwerdeweg gerichtlich durchsetzbares – Recht auf ein Existenzminimum.

### Sozialhilfegesetz

Grundlage für die gesamte Sozialhilfetätigkeit von Kanton und Gemeinden ist das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (<u>Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1</u>). Das Gesetz regelt vor allem die Steuerung der Sozialhilfe, die Zuständigkeitsbereiche von Kanton und Gemeinden, die Gemeindeorganisation, die Finanzierung (Lastenausgleich), die individuelle Sozialhilfe und die berufliche und soziale Integration.

Ergänzend zum Sozialhilfegesetz regelt die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Ausführungsbestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

#### 1.3 Grundsätze der Sozialhilfe

Die Grundsätze der Sozialhilfe im Kanton Bern sind im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung geregelt. Sie werden ergänzt durch die Empfehlungen in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

#### 1.3.1 Ziel und Zweck der Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens (vgl. Art. 1 SHG).

Es werden vier Wirkungsbereiche bezeichnet, in denen die öffentliche Hand aktiv werden soll (vgl. Art. 2 SHG):

- Sicherung der finanziellen Existenz
- Wahrung der persönlichen Autonomie
- berufliche und soziale Integration
- tragende Lebensbedingungen

Damit der Zweck der Sozialhilfe erreicht wird, müssen die Massnahmen der Sozialhilfe in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet werden (Wirkungsziele gemäss Art. 3 SHG):

- Prävention
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Behebung von Notlagen
- Verhinderung von Ausgrenzung
- Förderung der Integration

Die Erreichung der Wirkungsziele der Sozialhilfe wird über die Angebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie durch die Gewährung von Leistungen sichergestellt (Massnahmen gemäss Art. 4 SHG).

#### 1.3.2 Individuelle und institutionelle Sozialhilfe

Die Systematik des Sozialhilfegesetzes (SHG) unterscheidet zwischen individueller und institutioneller Sozialhilfe.

#### Individuelle Sozialhilfe

Die individuelle Sozialhilfe umfasst die persönliche Beratung und Betreuung sowie die wirtschaftliche Hilfe (finanzielle Unterstützung). Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die Teilnahme am sozialen Leben (vgl. Art. 30 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Dies gilt als Voraussetzung für den Anspruch auf individuelle Sozialhilfe (vgl. Art. 23 SHG).

Die Gewährung von individueller Sozialhilfe ist die praktische Umsetzung der Sozialrechte und Sozialziele der Kantonsverfassung und wird von den Sozialdiensten nach Vorgaben des Kantons vollzogen. Als wichtiger Grundsatz gilt die Achtung der Menschenwürde und die persönliche Integrität (vgl. Art. 24 SHG). Darüber hinaus ist für die Ausrichtung der Sozialhilfe das Individualisierungsprinzip zu beachten, d.h., den Gegebenheiten des Einzelfalls haben die Sozialarbeitenden angemessen Rechnung zu tragen. Ausserdem gelten für sozialhilfebeanspruchende Personen Pflichten: Sie haben die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Sozialdienst anzugeben und Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auch haben sie die Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen und eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen (vgl. Art. 28 SHG).

#### Institutionelle Sozialhilfe

Zur institutionellen Sozialhilfe gehören die stationären und die nicht stationären Angebote für Menschen mit einer Behinderung, für pflegebedürftige und ältere Menschen, für Suchtkranke sowie Angebote zur sozialen und beruflichen Integration (vgl. Art. 58 ff. SHG). Die Hauptverantwortung für die Bereitstellung dieser Angebote liegt beim Kanton (GEF)<sup>1</sup>, dabei wird er von den Gemeinden<sup>2</sup> unterstützt.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wird im Bereich Alter dort aktiv, wo ältere Menschen oder ihre Angehörigen aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen auf Unterstützung angewiesen sind und dies nicht aus eigener Kraft leisten können. Sie stellt sicher, dass alle nötigen Leistungen in ausreichender Qualität angeboten werden und dass alle Personen, die solche Leistungen benötigen, diese erhalten und bezahlen

Der Kanton ist für folgende Leistungsbereiche zuständig: Behinderungs- oder altersbedingter Pflegeund Betreuungsbedarf bei Erwachsenen (Art. 67 SHG), behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen (Art. 68 SHG), Gesundheitsförderung und Suchthilfe (Art. 69 SHG), soziale Integration (Art. 71 SHG) und berufliche Integration und Beschäftigungsangebote (Art. 72 SHG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinden sind gemäss Art. 71a SHG ebenfalls für die soziale Integration zuständig und können auf eigene Kosten ergänzende Angebote im Bereich der beruflichen Integration und Beschäftigungsangebote bereitstellen.

können. Ausserdem ist die GEF zuständig für die Gestaltung und Steuerung der Angebote für Menschen mit Behinderungen. Dieses Versorgungssystem richtet sich am individuellen Bedarf aus. Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung steht dabei im Zentrum.

Im Bereich der Suchthilfe finanziert und koordiniert die GEF ein bedarfsgerechtes Angebot für Betroffene, Angehörige, Erwachsene und Jugendliche. Die Angebote beziehen sich auf den legalen wie illegalen Bereich und umfassen ambulante Beratung und Therapie, stationäre Suchthilfe, Schadensminderung und Wohn- und Arbeitsintegration.<sup>3</sup>

Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration stellt die GEF Angebote für Sozialhilfebeziehende und für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereit. Weiter unterstützt sie spezifische Integrationsangebote (v.a. im Bereich Beratung, Obdach/Wohnen und Tagesstruktur) und engagiert sich in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ, vgl. Kapitel 2.2.3). Im Bereich der sozialen Integration stellt der Kanton insbesondere Angebote in den Bereichen Mütter- und Väterberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, Schuldenberatung und Frauenhäuser bereit.

Für Sozialhilfebeziehende werden Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), kommunale Integrationsangebote, Motivationssemester und Vorlehre für Erwachsene sowie Testarbeitsplätze angeboten. Die Beschäftigungs- und Integrationsangebote beinhalten folgende Leistungsbereiche:

- Arbeits- und Qualifizierungsangebote zur beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt,
- Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive auf berufliche Integration diese richten sich vor allem an junge Erwachsene,
- Angebote zur sozialen Stabilisierung diese ermöglichen eine Tagesstruktur und eine Beschäftigung,
- Abklärung der Vermittelbarkeit und Erwerbsfähigkeit, des geeigneten Angebotstyps, der Eignung von BIAS usw. ein Angebot für alle Sozialhilfebeziehenden,
- Vermittlung in Festanstellungen, Ausbildungsstellen, befristete Anstellungen ein weiteres Angebot für alle Sozialhilfebeziehenden,
- Nachbetreuung von vermittelten Personen und ihren Arbeitgebern,
- Einzelmodule: Qualifizierungs- und/oder Bildungsmodule des BIAS-Angebots für Sozialhilfebeziehende, die nicht an einem Beschäftigungsangebot teilnehmen.

Für die Bereitstellung der Angebote schliesst die GEF Leistungsverträge mit den strategischen Partnern ab, welche Anbieter solcher Angebote sind. Die Anbieter wiederum arbeiten mit den Gemeinden zusammen, bzw. jede Gemeinde ist einem Anbieter zugeteilt.

Darüber hinaus können die Gemeinden auf eigene Kosten ergänzende Angebote zur beruflichen Integration bereitstellen (vgl. Art. 72 Abs. 4 SHG).

Von den Gemeinden werden vor allem Angebote in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung, offenen Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinschaftszentren sowie Obdach und Wohnen angeboten. Die Bereitstellung der Leistungsangebote in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) geregelt.<sup>5</sup>

Weiterführende Informationen zu den Suchthilfeangeboten des Kantons sind auf der Homepage der GEF unter Soziales > Suchthilfe zu finden.

Weiterführende Informationen sind auf der <u>Homepage der GEF</u> unter Soziales > Berufliche und soziale Integration zu finden.

Weiterführende Informationen sind auf der <u>Homepage der GEF</u> unter Familie > Offene Kinder- und Jugendarbeit zu finden.

#### 1.3.3 Subsidiarität

Die Sozialhilfe hat den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten (vgl. Art. 9 SHG). Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. In der institutionellen Sozialhilfe ist damit gemeint, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

#### 1.3.4 Bedeutung der SKOS

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat <u>Richtlinien</u> für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe erarbeitet. Dabei handelt es sich um Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Im Kanton Bern ist die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien in der SHV festgehalten (vgl. Art. 8 SHV).

Die SKOS-Richtlinien sind ein unverzichtbares Arbeitsinstrument für Sozialdienste und Sozialbehörden. Sie fördern die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über Gemeindeund Kantonsgrenzen hinaus und sind in der Sozialpolitik zu einer zentralen Richtgrösse
geworden. Das <u>Online-Handbuch Sozialhilfe</u> der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindesund Erwachsenenschutz (BKSE) liefert Hinweise für die praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der SKOS-Richtlinien.

# 1.4 Die Steuerung und Zuständigkeiten in der Sozialhilfe

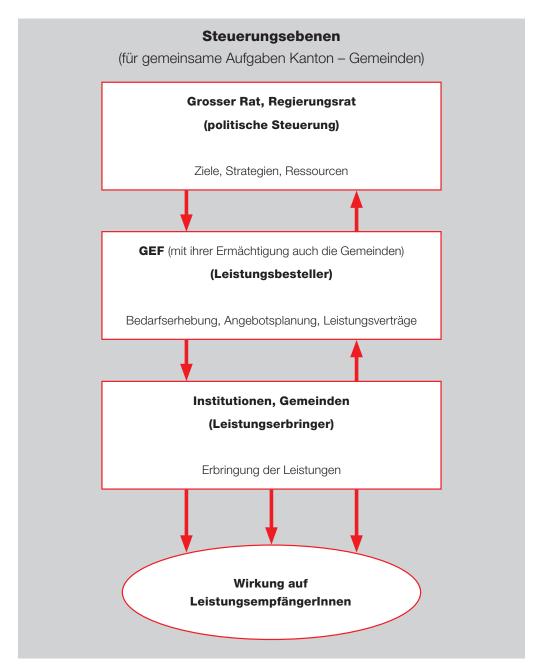
Das Sozialhilfegesetz beruht auf einem wirkungsorientierten Steuerungsmodell. Mit verschiedenen Instrumenten soll die Steuerung durch den Kanton verstärkt und die Effektivität und Effizienz der Sozialhilfe gesteigert werden. Dazu werden im Rahmen eines Controllingsystems die erzielten Wirkungen regelmässig überprüft und die Angebote verbessert und angepasst.

Die Konzeption des Steuerungsmodells basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Der Kanton plant das Angebot und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- Die Effektivität («Machen wir das Richtige?») und die Effizienz («Machen wir es richtig?») der Sozialhilfe werden laufend überprüft.
- Die Angebote der Sozialhilfe müssen eine nachweisbare Wirkung bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erzielen.
- Das Angebot von sozialen Dienstleistungen soll qualitativ angemessen und bedarfsgerecht sein («Entsprechen die Leistungen den effektiven Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen?»). Es muss übersichtlich, leicht zugänglich und verständlich sein.

Das Steuerungsmodell geht von den jeweiligen aktuellen sozialpolitischen Problemstellungen aus und orientiert sich konsequent an den zu erzielenden Wirkungen. Zentral für das kantonale Engagement sind somit die Wirkungen bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Steuerungsmodell und -ebenen



#### 1.4.1 Zuständigkeiten des Kantons

Dem Kanton obliegt die Steuerungsverantwortung für die Sozialhilfe. Er legt die Grundsätze und Ziele fest und sorgt (unter Einbezug der Gemeinden) für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote (vgl. Art. 12 SHG). Der Kanton handelt durch seine Behörden, d.h. durch den Grossen Rat, den Regierungsrat, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

Der Grosse Rat setzt als Gesetzgeber Recht und bestimmt damit den strategischen Rahmen; er stellt im Rahmen seiner Budgethoheit die erforderlichen finanziellen Mittel bereit.

Der Regierungsrat (vgl. Art. 13 SHG) genehmigt die auf der Ebene der Gesundheits- und

Fürsorgedirektion entwickelten Leitbilder, Planungen und Berichte und stellt die im Einzelfall erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist grundsätzlich für die Konkretisierung von politischen Vorgaben und die Umsetzung des SHG zuständig. Zum Vollzug ihrer gesamten Aufgaben stehen der GEF sieben Ämter zur Verfügung. Für die praktische Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden und Institutionen sind das Sozialamt (SOA) und das Alters- und Behindertenamt (ALBA) von Bedeutung.

Das <u>Sozialamt</u> vollzieht die dem Staat obliegenden Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Individuelle Sozialhilfe (inkl. interkantonale/internationale Sozialhilfe)
- Angebote der Suchthilfe und Gesundheitsförderung
- Angebote zur beruflichen Integration (Beschäftigungsmassnahmen)
- Angebote zur sozialen Integration (u.a. familienergänzende Kinderbetreuung, offene Kinder- und Jugendarbeit, Opferhilfe, Frauenhäuser, Ehe- und Familienberatung, Bereich Obdach/Wohnen usw.)

Das SOA plant und koordiniert in diesen Bereichen die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden und Institutionen. Es ist zuständig für die Beratung und Information der Organe der Gemeinden und Institutionen zu Fachfragen und stellt die Zusammenarbeit zwischen Sozialbehörden, Regierungsstatthalterinnen und -statthalter, fachlich zuständigen Ämtern und Direktionen sowie dem Bund sicher. Das Sozialamt erhebt den Bedarf an Leistungen und ist zuständig für eine ausreichende Leistungsversorgung der Bevölkerung. Die notwendigen Leistungen werden vom SOA (und mit dessen Ermächtigung auch durch die Gemeinden) bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen bzw. Trägerschaften mittels Leistungsverträgen oder Leistungsaufträgen bestellt. Das Sozialamt erteilt Auskunft über die Lastenausgleichsberechtigung im Einzelfall, revidiert jährlich die Gemeindesozialhilferechnungen und führt die Lastenausgleichsabrechnungen durch.

Das <u>Alters- und Behindertenamt</u> vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben in den Bereichen Angebote für pflegebedürftige und ältere Menschen (stationäre Angebote und Spitex) sowie Angebote für Menschen mit einer Behinderung (Wohnheime und Werkstätten für Erwachsene) und Institutionen für Kinder und Jugendliche (Wohn- und Schulheime, Sonderschulen). Es ist zuständig für die Aufsicht der Leistungsanbieterinnen und -anbieter sowie das Erteilen von Bewilligungen und Zulassungen für die Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Alters- und Behindertenbereich. Es prüft und begleitet Bau- und Einrichtungsprojekte der Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Alters- und Behindertenbereich.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beaufsichtigen<sup>6</sup> die Sozialhilfetätigkeit der Behörden (Sozialdienst und Sozialbehörde) und beurteilen in erster Instanz Beschwerden gegen deren Verfügungen. Der weitere Verfahrensweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21), das heisst Beschwerden werden in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter haben die kantonale Aufsicht über die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden wahrzunehmen, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen. Die primäre Aufsicht über den Sozialdienst auf der Stufe der Gemeinde obliegt jedoch nach Art. 17 Abs. 2 SHG der Sozialbehörde (siehe <u>Kapitel 3.2.2</u>).

#### 1.4.2 Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote (vgl. Art. 15 Abs. 1 SHG).

Jede Gemeinde hat eine *Sozialbehörde* zu bestimmen, welche als *strategisches* Organ tätig ist. Die Gemeinden können auch mit anderen Gemeinden gemeinsam eine Sozialbehörde bilden (vgl. Kapitel 3).

Jede Gemeinde muss über einen Sozialdienst verfügen. Entweder führt sie selber einen solchen Dienst, führt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Dienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an (vgl. Art. 18 Abs. 1 SHG). Der Sozialdienst ist das operative Fachorgan, welches das Tagesgeschäft, das heisst die Sozialhilfe im Einzelfall, vollzieht (vgl. Kapitel 2). Das Gesetz verlangt eine Mindestgrösse der Sozialdienste (150 Stellenprozente Fachpersonal, vgl. Art. 3 Abs. 1 SHV und Art. 18 SHG). So wird unter anderem eine qualifizierte Stellvertretung und die Erreichbarkeit bei Ferienoder Krankheitsabwesenheiten gewährleistet.

Die Leistungserbringer (Sozialdienste, Gemeinden und Institutionen der institutionellen Sozialhilfe) sind verantwortlich für die Erbringung der Leistungen, für die Qualität der Angebote sowie für den effektiven und effizienten Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie stellen sicher, dass die Angebote bedarfsgerecht gestaltet und leicht zugänglich sind. Die Leistungserbringer erstatten der GEF Bericht und liefern die notwendigen Datengrundlagen, damit die GEF die Wirkungen der bereitgestellten Angebote überprüfen kann. Im Zentrum aller Anstrengungen steht die zu erzielende Wirkung bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern.

#### 1.4.3 Steuerung der individuellen Sozialhilfe

Die individuelle Sozialhilfe kann nur begrenzt gesteuert werden. Der Bedarf («Wo braucht es welche Leistungen?») und somit auch die notwendigen finanziellen Mittel sind lediglich annähernd planbar, da die konjunkturelle Lage einen erheblichen Einfluss auf die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden hat. Dadurch ist auch der finanzielle Aufwand (Gesamtkosten) durch Kanton und Gemeinden nur begrenzt steuerbar.

Kantonsebene **Z**ielsetzung (7 Wirkungsziele definieren) **Umsetzung** Korrektur (Rahmenbedingungen für (bei Bedarf Massnahmen professionelle Sozial dienste setzen) einleiten) Controlling (Kantonales Reporting und Sozialhilfestatistik) Gemeindeebene Zielsetzung (Jahresziele definieren) Umsetzung Korrektur (strategische und operative Aufgaben (bei Bedarf Massnahmen einleiten) umsetzen) Controlling (Kantonales Reporting, Sozialhilfestatistik, Jahresberichte usw.)

Abbildung 3: Steuerungskreislauf der individuellen Sozialhilfe

Das oberste Ziel der Sozialhilfe im Kanton Bern ist die wirtschaftliche und soziale Integration aller Einwohnerinnen und Einwohner. Im Bereich der individuellen Sozialhilfe hat die GEF auf Kantonsebene sieben Wirkungsziele verbindlich formuliert:

- 1) Prävention
- 2) Existenzsicherung
- 3) Ressourcenaktivierung
- 4) Zielorientierte Entwicklung
- 5) Autonomie
- 6) Ablösung
- 7) Akzeptanz im Umfeld

Die sieben kantonalen Wirkungsziele für die individuelle Sozialhilfe sind ein Zielsystem und dementsprechend alle gleichwertig und müssen auf die spezifische Situation des Sozialdienstes bezogen optimal umgesetzt werden.

Für eine möglichst gute Umsetzung und Erreichung der Wirkungsziele hat der Kanton verschiedene gesetzliche Vorgaben gemacht. Er fordert von den Sozialdiensten u.a. eine Mindestgrösse (vgl. Art. 3 SHV), macht Vorgaben zur Qualifikation des Fachpersonals (vgl. Art. 3b SHV), setzt eine lastenausgleichsberechtigte Besoldungspauschale fest (vgl. Art. 34 ff. SHV) und fordert eine angemessene Fallbelastung pro 100 Stellenprozent Fach- und Administrativpersonal (vgl. Art. 38 und 38a SHV).

Für das Controlling<sup>7</sup> der Zielerreichung der kantonalen Wirkungsziele benötigt die GEF Controllingdaten. Diese bestehen aus den Daten des Online-Fragebogens des kantonalen Reportings der Sozialdienste und aus den vom Bundesamt für Statistik jährlich erhobenen Ergebnissen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Bei Bedarf werden korrigierende Massnahmen eingeleitet.

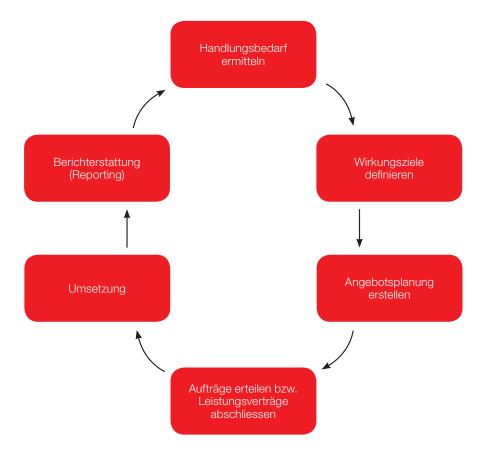
Neben der Steuerung auf Kantonsebene muss auch auf Gemeindeebene eine Steuerung der individuellen Sozialhilfe stattfinden. Zuständig dafür ist die Sozialbehörde, da sie strategische Aufgaben wahrnimmt und gegenüber dem Sozialdienst eine Aufsichtsfunktion ausübt. Sie erarbeitet mit dem Sozialdienst im Rahmen der kantonalen Wirkungsziele die Jahresziele des Sozialdienstes und prüft, ob auf kommunaler oder regionaler Ebene und aufgrund der Verhältnisse vor Ort zusätzliche Schwerpunkte zu formulieren sind. Weiter plant sie zusammen mit dem Sozialdienst die erforderlichen Ressourcen, z.B. personelle, strukturelle und finanzielle Mittel (vgl. <u>Checkliste Frühwarnsystem</u> im Anhang). Das entscheidungsbefugte Gemeindeorgan genehmigt die Jahresziele des Sozialdienstes und stellt die notwendigen Ressourcen bereit. Die Sozialbehörde bespricht mit dem Sozialdienst regelmässig den Zielerreichungsgrad der vereinbarten Jahresziele und macht nach Ablauf eines Jahres Empfehlungen für entsprechende Massnahmen zuhanden des entscheidungsbefugten Gemeindeorgans. Grundlagen für die Beurteilung der Jahresziele sind die kantonalen Controllingdaten der GEF sowie weitere eigene Daten, (Jahres-)Berichte und Gespräche mit dem Sozialdienst.

#### 1.4.4 Steuerung der institutionellen Sozialhilfe

Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe werden die strategischen Ziele, die Schwerpunkte sowie die finanziellen Mittel durch die politischen Behörden festgelegt. Die Steuerung liegt beim Kanton. Die GEF (vgl. Art. 14 SHG) erhebt und analysiert unter Beizug der Gemeinden und der Leistungserbringer den Bedarf an Leistungsangeboten, konkretisiert die politischen Vorgaben und erstellt eine Angebotsplanung. Sie (und mit ihrer Ermächtigung auch die Gemeinden) bestellen mittels Leistungsverträgen oder Leistungsaufträgen die notwendigen Leistungen bei privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen bzw. Trägerschaften. In den Leistungsverträgen werden unter anderem qualitativ und quantitativ überprüfbare Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt. In einem wirkungsorientierten Sozialwesen muss regelmässig die Frage gestellt werden, welche Wirkungen die Angebote haben. Dies erfolgt im Rahmen des Wirkungsnachweises und gibt den politisch Verantwortlichen die Möglichkeit zu kleinen, aber auch zu grösseren Kurskorrekturen. Der Wirkungsnachweis beruht auf verschiedenen Datengrundlagen und auf einem Ist-Soll-Vergleich (vgl. Abbildung 4).

Das Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen.

Abbildung 4: Steuerungskreislauf der institutionellen Sozialhilfe

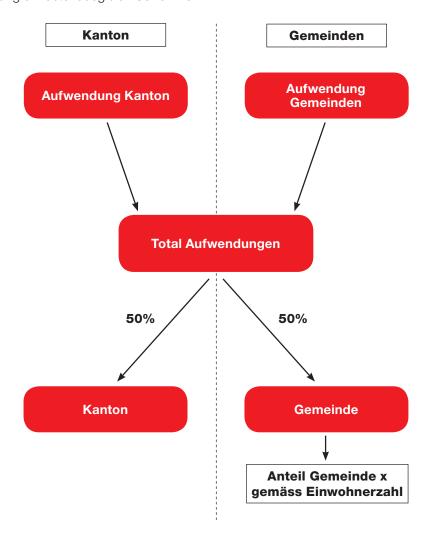


# 1.5 Finanzierung der Sozialhilfe

# 1.5.1 Prinzip Lastenausgleich in der Sozialhilfe

Soweit die Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich getragen (vgl. Art. 78 SHG). Der lastenausgleichsberechtigte Gesamtaufwand des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden wird alljährlich von der zuständigen Stelle der GEF ermittelt und durch zwei geteilt. Die eine Hälfte geht zulasten des Kantons, die andere Hälfte zulasten der Gesamtheit der Gemeinden. Die je hälftige Aufteilung des lastenausgleichsberechtigten Gesamtaufwandes auf den Kanton und die Gemeinden ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Kanton und Gemeinden. Mit diesem Prinzip sollen die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Belastung der Gemeinden gemildert werden.

Abbildung 5: Lastenausgleich Sozialhilfe



Die Hälfte des lastenausgleichsberechtigten Gesamtaufwandes von Kanton und Gemeinden ist auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Berechnung der Gemeindeanteile erfolgt gestützt auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1) und die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV; BSG 631.111), einzig nach Massgabe der

Wohnbevölkerung. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der GEF vergütet. Ist der Lastenanteil grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der GEF zu vergüten.

Lastenausgleichsberechtigt sind nach Artikel 80 SHG folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,
- die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fachund Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgabe gemäss der besonderen Gesetzgebung,
- die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,
- 80% der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen von Ermächtigungen der zuständigen Stelle der GEF gewährt worden sind,
- die anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote im Bereich Obdach und Wohnen,
- die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen und
- die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen (z.B. Alimenteninkassi).

Vonseiten des Kantons können folgende Aufwendungen in den Lastenausgleich eingegeben werden (vgl. Art. 79 Abs. 1 SHG):

- die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendung gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen,
- die Aufwendungen für weitere Massnahmen<sup>8</sup>,
- die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung<sup>9</sup>,
- die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektion.

# 1.5.2 Verfahren und Vollzug des Lastenausgleichs

Jede Gemeinde rechnet mit dem Kantonalen Sozialamt den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.

Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen der Gemeinden mit dem Sozialamt abzurechnen. Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen für weitere Massnahmen gelten die Aufwendungen für Ombudsstellen gemäss Artikel 21 SHG und für besondere Massnahmen gemäss Artikel 73 SHG (z.B. SKOS-Mitgliederbeitrag oder Pilotprojekte).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Kostenvergütungen gemäss der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug (z.B. ausserordentliche Vollzugskosten während der Untersuchungshaft oder Kosten der kantonalen Beobachtungsstation Bolligen der JGK) sowie die Aufwendungen im Rahmen der Gesetzgebung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Für die Abrechnung der Aufwendungen regionaler institutioneller Leistungsangebote haben die beteiligten Gemeinden in ihrem Gesuch um Ermächtigung eine einzige Abrechnungsstelle zu bezeichnen. Gemeinsame Abrechnungsstelle ist in der Regel die Sitzgemeinde der Trägerschaft des Sozialdienstes, sofern die Aufgaben der beteiligten Organe klar geregelt sind. Ist die Trägerschaft des Sozialdienstes ein Verein, haften die Mitgliedsgemeinden gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für Verbindlichkeiten des Vereins aus der Lastenausgleichsabrechnung.

Jeweils bis Ende März jedes Jahres reichen die Gemeinden die Sozialhilferechnung beim Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ein. Diese Sozialhilferechnung beinhaltet die lastenausgleichsberechtigten Sozialhilfeaufwendungen und -erträge sowie statistische Angaben über die Sozialhilfefälle des Vorjahres. Das Sozialamt stellt den Gemeinden die auszufüllenden Formulare inkl. Leitfaden mit einer BSIG jeweils im Herbst zu. Die entsprechenden Unterlagen können in Papierform beim Sozialamt oder auch als elektronisches Dokument bezogen werden.

Im April und im Mai nimmt das Sozialamt nach der Eingabe ins EDV-System Plausibilisierungen der von den Gemeinden eingegangenen Sozialhilferechnungen vor und bereitet die Lastenausgleichsabrechnung des Vorjahres vor. Per Ende Mai werden die Schlusszahlungen und die Akontozahlungen für das laufende Jahr an oder von den Gemeinden vorgenommen.

Sozialhilfeaufwendungen von Gemeinden, welche ihre statistischen Angaben trotz Mahnung nicht einreichen, können vom Lastenausgleich ausgeschlossen werden (vgl. Art. 80c SHG).

#### 1.5.3 Besoldungskosten fürs Personal im Sozialdienst

Die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Sozialdienstpersonals (Leitung, Sozialarbeitende, Administrativpersonal) im Bereich der individuellen Sozialhilfe werden von Gemeinden und Kanton über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert. Für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KES) vergütet der Kanton den Sozialdiensten die Personalaufwendungen, die für die Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) anfallen.

Die Trägerschaften der Sozialbehörden bzw. die Leitungen der Sozialdienste und Dienststellen auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes reichen jährlich ein Gesuch mit der Jahresstatistik der bearbeiteten Fälle und den Stellenplan für das folgende Jahr beim Kantonalen Sozialamt ein (vgl. BSIG-Schreiben Nr. 8/860.111/1.2). Auf dieser Grundlage legt das Kantonale Sozialamt die Stellenprozente für die individuelle Sozialhilfe und den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fest. Pro bewilligte Vollzeitstelle wird eine Pauschale ausgerichtet.

#### 1.5.4 Betriebskosten des Sozialdienstes

Die Betriebskosten des Sozialdienstes müssen durch die Gemeinde/n selber getragen werden. Ein allfälliger Verteilungsschlüssel der Betriebskosten auf die Gemeinden muss vertraglich oder in den Organisationsreglementen eines Gemeindeverbandes geregelt werden. Die Kosten können beispielsweise nach Einwohnerzahl, Steuerkraft und/oder nach Aufwand verteilt werden.

#### 1.5.5 Bonus-Malus-System

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe wird ein Bonus-Malus-System (vgl. Art. 80d–80f SHG und Art. 41b SHV) eingeführt. Die Zielsetzung ist, den Gemeinden und Sozialdiensten zusätzliche Anreize für kosteneffizientes Handeln zu setzen.

Dazu wird in einem ersten Schritt die Soziallast pro Sozialdienst erhoben. Anschliessend wird aufgrund dieser Soziallast geschätzt, wie hoch die zu erwartenden Sozialhilfekosten pro Einwohner und Sozialdienst sein werden. Diesen geschätzten Kosten werden die effektiven Sozialhilfekosten pro Einwohner gegenübergestellt. Bei der Mehrheit der Sozialdienste werden diese nicht stark voneinander abweichen. Dies hat dann auch für die Sozialdienste keine finanziellen Konsequenzen. Diejenigen Sozialdienste, deren effektive Sozialhilfekosten die geschätzten Kosten um mehr als 30 Prozent unterschreiten und somit sehr kosteneffizient sind, werden einen Bonus erhalten. Diejenigen Sozialdienste, deren effektive Sozialhilfekosten die geschätzten Kosten um mehr als 30 Prozent überschreiten, müssen einen Malus entrichten. Der Malus oder der Bonus beträgt max. CHF 20.– pro Einwohner bzw. Einwohnerin.

Die Boni oder Mali werden erstmals im Jahre 2014 aufgrund der Daten aus den Jahren 2012 und 2013 ermittelt und in die Lastenausgleichsabrechnung des Jahres 2015 einbezogen.

Die Sozialdienste müssen sich überlegen, wie sie das Kostenbewusstsein schärfen könnten, wie sie ihre Abläufe noch effizienter gestalten können, ob sie das Kosten- und Einnahmecontrolling optimieren können oder noch intensivere Integrationsbemühungen usw. vornehmen müssen. Dies kann sich positiv auf die Kosteneffizienz und somit auf die Resultate im Rahmen der Bonus-Malus-Berechnungen auswirken.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder die Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung. Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichabrechnung des Folgejahres miteinbezogen. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.

# 2 Aufgaben des Sozialdienstes

Der Sozialdienst ist das operative Fachorgan, das die Sozialhilfe im Einzelfall vollzieht. Welche Aufgaben zum Vollzug der Sozialhilfe im Einzelfall zählen, wird im Folgenden näher erläutert.

# 2.1 Die generellen Aufgaben der Sozialdienste in der Sozialhilfe im Einzelfall

Die generellen Aufgaben des Sozialdienstes im Vollzug der individuellen Sozialhilfe im Einzelfall sind im Artikel 19 Absatz 1 SHG festgehalten:

- Präventive Beratung,
- Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen,
- Beratung und Betreuung,
- Anordnung von Massnahmen,
- Festsetzung und Gewährung von Leistungen.

# 2.2 Die besonderen Aufgaben der Sozialdienste

Neben den generellen Aufgaben können die Sozialdienste auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, des Pflegekinderwesens, der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe erfüllen. Der Sozialdienst kann zudem auch Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der GEF erfüllen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG).

# 2.2.1 Aufgaben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Mit der Revision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), die per 2013 in Kraft trat, wurden anstelle der bisher rein kommunalen Vormundschaftsbehörden neu 11 kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eingesetzt. Die KESB sind nach den neuen Vorgaben Fachbehörden. Sie haben die ehemaligen Vormundschaftsbehörden ersetzt.

Fast alle Sozialdienste erfüllen weiterhin Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. In Artikel 22 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG; BSG 213.316) werden die Aufgaben der Sozialdienste in diesem Bereich definiert. Die Sozialdienste sind verpflichtet, im Auftrag der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen und Beistandschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene und andere Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu vollziehen. Die Sozialdienste sind in der Erfüllung dieser Aufgaben nicht der Sozialbehörde, sondern der zuständigen KESB verpflichtet. Im Rahmen der Unterstützungsaufgabe der Sozialbehörde gegenüber dem Sozialdienst sind diese Vollzugsaufgaben aber weiterhin zu beachten.

# 2.2.2 Sozialinspektion

Das Sozialhilfegesetz beinhaltet im Artikel 19a eine gesetzliche Grundlage für Sozialinspektion. Hauptziel der Sozialinspektion ist die Stärkung der Missbrauchsprävention und Missbrauchsverhinderung in der individuellen Sozialhilfe. Dazu werden die Sozialhilfebeziehenden bei Antragstellung über das Vorgehen des Sozialdienstes bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug informiert (Präventivwirkung). In begründeten Verdachtsfällen können die Sozialdienste mit Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren zusammenarbeiten, um Klarheit der Situation zu erhalten, damit im Erhärtungsfall schnellstmöglich Massnahmen eingeleitet werden können. Es handelt sich bei den Sozialinspektionen um besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn

- der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht und
- der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat (vgl. Art. 50a SHG).

Sozialinspektorinnen und -inspektoren müssen über eine abgeschlossene und anerkannte Tertiärausbildung im juristischen, sozialen oder Sicherheitsbereich haben. Die Sozialdienste können Sozialinspektoren und -inspektorinnen im Rahmen eines eigenen Sozialinspektorats anstellen (abhängig von der Grösse des Sozialdienstes) oder den Auftrag an den Verein Sozialinspektion oder an eine unabhängige Firma aus der Privatwirtschaft vergeben. Die Anordnung einer Sozialinspektion erfolgt jedoch immer durch die Leitung des Sozialdienstes (vgl. Art. 50f Abs. 1 SHG). Wird eine Überwachung von Einzelpersonen angeordnet, muss dies von der Sozialbehörde genehmigt werden, da eine solche verdeckte Ermittlung die Grundrechte der persönlichen Freiheit und des Schutzes der Privatsphäre tangiert (vgl. Art. 50d Abs. 4 SHG).<sup>10</sup>

#### **Verein Sozialinspektion**

Der Verein Sozialinspektion ist eine von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanzierte Non-Profit-Organisation im Dienste der Sozialhilfe. Er wurde im Februar 2012 von der GEF gemeinsam mit den Gemeinden gegründet. Der Start der operativen Tätigkeit erfolgte per 1. September 2012. Der Verein Sozialinspektion unterstützt öffentliche und private Sozialdienste bei der Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch. Er führt für Sozialdienste Abklärungen durch und unterstützt sie durch seine Schulungen und Beratungen.

Ein Jahr nach der Gründung zählt der Verein über 43 Mitglieder in Form von Gemeinden und regionalen Sozialdiensten. Auf der <u>Website</u> sind sämtliche Informationen rund um den Verein Sozialinspektion und seine Tätigkeiten zu finden.

#### 2.2.3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Gemäss Artikel 19b SHG hat der Sozialdienst den Auftrag, bei der Eingliederung von Personen mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten. Schwerpunkt der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) sind Jugendliche und junge Erwachsene. Als IIZ-Massnahmen gelten hier die Motivationssemester und die erweiterte Vorlehre für Erwachsene mit erschwerten Bedingungen. Das IIZ-Projekt Koordination Brückenangebote (KoBra) hat das Ziel, alle bestehenden Brückenangebote der Erziehungsdirektion, Volkswirtschaftsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Zugang und Inhalt aufeinander ab-

Weitere Informationen zur Sozialinspektion sind auf der <u>Homepage der GEF</u> unter Soziales > Sozialhilfe > Sozialinspektion zu finden.

zustimmen. Ein weiteres IIZ-Projekt ist das Case Management Berufsbildung (CM BB), welches Jugendliche in der Phase des Übergangs von der obligatorischen Schule über die Berufsbildung bis zum Berufseinstieg begleitet. Eine wichtige IIZ-Massnahme für Menschen, die sich in der Arbeitswelt nicht mehr zurechtfinden, ist das IIZ Assessment. Gemeinsam mit der betroffenen Person klären die Verantwortlichen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Sozialdienste, der IV-Stellen und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ab, wie eine rasche und dauerhafte berufliche Eingliederung erfolgen kann. Zusammen werden Zielvorgaben formuliert und die notwendigen Schritte geplant. Die Fachleute koordinieren die entsprechenden Massnahmen mit den zuständigen Institutionen.

# 3 Organisation und Aufgaben der Sozialbehörde

Die Organisation und Aufgaben der Sozialbehörde sind im Sozialhilfegesetz geregelt (vgl. Art. 16–17 SHG) und werden im folgenden Kapitel näher ausgeführt.

#### 3.1 Organisation der Sozialbehörden

Artikel 16 SHG bestimmt, dass jede Gemeinde über eine Sozialbehörde zu verfügen hat. Wenn nicht anders bestimmt, gilt der Gemeinderat als Sozialbehörde. Die Gemeinden können jedoch frei bestimmen, wen sie als Sozialbehörde einsetzen wollen (z.B. Departement, Kommission usw.). Es ist erlaubt, dass mehrere Gemeinden gemeinsam eine Sozialbehörde einsetzen. Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind dazu verpflichtet, eine einzige Sozialbehörde zu bilden.

Die Sozialbehörde ist für diejenigen Aufgaben zuständig, die ihr von Gesetzes wegen übertragen sind. Für zusätzliche Aufgaben ist sie nur zuständig, soweit die angeschlossenen Gemeinden die entsprechende Aufgabe der Sitzgemeinde bzw. der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen haben.

Aufgrund der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden jedoch frei in der Ausgestaltung ihrer Behördenorganisation. Welche Mittel die Sozialbehörde hat, um ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben umsetzen zu können, hängt davon ab, welche Entscheidkompetenzen ihr übertragen werden.

Den einzelnen Gemeinden, welche sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Sozialdienst zusammengeschlossen haben, sei es in einem Sitzgemeindemodell, durch einen Anschlussvertrag oder in einem Gemeindeverband, steht es weiterhin frei, innerhalb ihrer Gemeindeorganisation soziale Fragen oder Aufgaben im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie in ständigen oder nichtständigen Gremien zu beraten, beurteilen oder bearbeiten. Denkbar sind hier eigenständige Kommissionen oder (Fach-)Ausschüsse, die sich auf kommunaler Ebene mit Fragen wie Jugend, Familien, Alter, Gesundheit usw. befassen. Häufig werden diese Fragen auch aus einer übergeordneten Sicht zusammengefasst. Das können dann Kommissionen oder (Fach-)Ausschüsse zu den Themen Soziales, Gesundheit, Kultur, Freizeit, Integration usw. sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bei regionalen Verbünden diese Kommissionen oder (Fach-)Ausschüsse nicht Sozialbehörden im Sinne des SHG sein können. Und zudem ist wichtig, dass sich diese mit der regionalen Sozialbehörde gemäss SHG inhaltlich und personell vernetzen und absprechen.

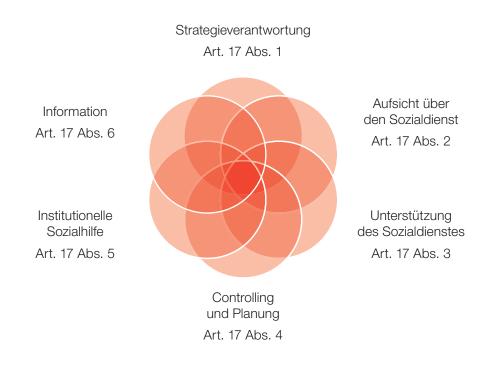
# 3.2 Grundlegende Aufgaben der Sozialbehörde

Im Rahmen des SHG hat die Sozialbehörde primär strategische Aufgaben wahrzunehmen. Gegenüber dem Sozialdienst übt sie deshalb grundsätzlich eine Controllingfunktion und nicht eine klassische Führungsfunktion aus. Sie stellt Transparenz über die Wirkungen und Leistungen des Sozialdienstes sicher. Die operative Führung im Sinne der Verantwortung für den Sozialdienst (Finanzierung, Bereitstellen personeller und materieller Ressourcen, Personalführung) liegt weiterhin bei der Gemeinde und wird in der Regel durch ein anderes Organ der Gemeinde wahrgenommen (in Gemeinden mit eigenem Sozialdienst in der Regel der Gemeinderat). Diese Aufgabenteilung schafft klare Strukturen und vermeidet Doppelunterstellungen. Gemeinden können von diesem Grundsatz abweichen, insbesondere in komplexen Situationen wie sie das Betreiben eines regiona-

len Sozialdiensts darstellt. Hier muss für die operative Führungsverantwortung eine klare, angepasste und praktikable Lösung unter Einbezug aller Betroffenen gefunden und vereinbart werden.

Die einzelnen Aufgaben der Sozialbehörden sind in Artikel 17 SHG festgehalten (vgl. Abbildung 6). Dabei ist zu beachten, dass diese einzelnen Aufgaben nicht losgelöst, sondern immer in ihrem inneren Zusammenhang bzw. als sich gegenseitig bedingend und ergänzend angesehen werden müssen.

Abbildung 6: Aufgaben der Sozialbehörde



# 3.2.1 Strategieverantwortung

Art. 17 Abs. 1 SHG:

Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.

Die Sozialbehörde hat strategische Aufgaben wahrzunehmen. Sie soll sich mit der Positionierung des Sozialdienstes befassen, einerseits gegen aussen («Welche Aufgaben soll der Sozialdienst allenfalls zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben übernehmen?»), andererseits gegen innen («Wie werden die Aufgaben erfüllt?»).

Die Sozialbehörde stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Sozialdienst, dem finanzkompetenten Organ der Gemeinden und der Bevölkerung dar. Sie hat diesbezüglich auch eine «Seismographenfunktion». Die Sozialbehörde koordiniert private und öffentliche Sozialhilfetätigkeit in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Sie vertritt Anliegen der Gemeinde respektive der Region in weiteren Organisationen und schafft die geeigneten Rahmenbedingungen. Den Gemeinden ist es selbstverständlich freigestellt, den Sozialbehörden weitere Aufgaben zu übertragen (vgl. Kapitel 3.3).

#### 3.2.2 Aufsicht über den Sozialdienst

#### Art. 17 Abs. 2 SHG:

Sie [die Sozialbehörde] beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere

- a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
- b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
- c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,
- d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.

#### Zu Buchstabe a:

Die Sozialbehörde soll dafür sorgen, dass der Sozialdienst effizient organisiert ist, dass die betrieblichen Abläufe und Zuständigkeitsregelungen einen effektiven Betrieb ermöglichen und dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden (vgl. Checkliste Organisationsprüfung im Anhang).

Weiter haben die Sozialbehörden zu prüfen, ob der Sozialdienst Massnahmen zur Minimierung des Risikos von unrechtmässigem Bezug von Leistungen vornimmt<sup>11</sup> (<u>vgl.</u> Checkliste Dossierkontrolle im Anhang).

#### Zu Buchstabe b:

Die Aufsicht über den Sozialdienst erstreckt sich weiter auf die Überprüfung, ob der Sozialdienst seine Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erledigt. Dafür haben die Sozialbehörden ein Akteneinsichtsrecht und prüfen als Behörde selber, durch einen speziellen Ausschuss oder durch eine von der Sozialbehörde beauftragte Person jeweils stichprobenweise, wie die Dossiers geführt werden (vgl. Checkliste Dossierkontrolle im Anhang). Dabei sollen vor allem

- harte Qualitätsstandards wie die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und die ordentliche Anwendung bzw. Vollzug von SKOS-Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen und
- weiche Qualitätsstandards wie der Verlauf der Beratungsprozesse und das Erreichen der Beratungsziele gemäss individuellen Zielvereinbarungen

überprüft werden. Die Behörde kann entscheiden, welche Dossiers sie prüfen will und kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst regelmässig eine Liste der Dossiers aushändigt. Die Sozialbehörde bespricht mit dem Sozialdienst die Resultate der Dossierkontrollen. Aufgrund der Resultate kann die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung von Mängeln verlangen. Entscheide der Sozialdienste können nicht rückgängig gemacht werden. Mindestens einmal pro Jahr erstattet die Sozialbehörde über ihre Aufsicht Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) und stellt gegebenenfalls Anträge an das entscheidungsbefugte Gemeindeorgan. Das Vorgehen bei der Wahrnehmung der Dossierkontrolle ist schriftlich festzuhalten, und für die Kontrolle der Dossiers sind Checklisten zu erstellen.

Siehe auch <u>Kapitel 3.3.3</u> Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflicht und Informationsbeschaffung und <u>2.2.2</u> Sozialinspektion

#### Zu Buchstaben c und d:

Die Sozialbehörde ergreift Massnahmen, wenn sie feststellt, dass die Aufgaben des Sozialdienstes mangelhaft erfüllt werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selber über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, bei der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Dies können beispielsweise Massnahmen im Personalbereich (Anpassung des Stellenetats) oder in der Infrastruktur (Antrag auf Beschaffung zusätzlicher Räumlichkeiten oder Informatikmittel) sein. Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen.

# 3.2.3 Unterstützung des Sozialdienstes

#### Art. 17 Abs. 3 SHG:

Sie [die Sozialbehörde] unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie

- a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet.
- b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.

#### Zu Buchstabe a:

Die Sozialbehörde hat die Aufgabe, grundsätzliche Fragestellungen der individuellen Sozialhilfe zu beurteilen und auch zu entscheiden. Damit sind nicht Entscheide im Einzelfall gemeint, denn diese gehören in den Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste. Im Zentrum der Aufgabe steht der Zweckartikel des Sozialhilfegesetzes, nämlich die Sicherstellung der gemeinsamen Wohlfahrt der Bevölkerung und die Ermöglichung, dass jede Person ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Leben führen kann. Konkretisiert wird dieser generelle Zweck über die sieben Wirkungsziele¹² der Sozialhilfetätigkeit. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie der Sozialdienst diese Wirkungsziele am besten erreichen bzw. sicherstellen kann und auf welchen Grundhaltungen diese definiert werden. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss der Sozialdienst über die notwendigen Informationen, Mittel und Ressourcen verfügen können. Die Sozialbehörde hat demgemäss den Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese zweck- und zielgerichtet zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuständigkeit der Sozialbehörde beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, bei denen dem Sozialdienst ein Ermessen zusteht. Die Behörde kann mit solchen Grundsatzentscheiden den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht und die SKOS-Richtlinien ist die Behörde hingegen gebunden. Das SOA empfiehlt überdies, dass die Sozialbehörden das Online-Handbuch Sozialhilfe, welches von der BKSE im Auftrag des SOA erarbeitet wurde, als weitere Grundlage verwenden.

#### Zu Buchstabe b:

Für den Entscheid im Einzelfall ist der Sozialdienst zuständig. Es kann jedoch Fälle geben, in denen der Entscheid über die Ausrichtung der Leistung einen prinzipiellen oder praxisbildenden Charakter hat. Der Sozialdienst hat die Möglichkeit, eine Meinungsäusserung

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. <u>Kapitel 1.4.3</u> Steuerung der individuellen Sozialhilfe

der Sozialbehörde einzuholen. Ebenso soll die Sozialbehörde von sich aus Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes aufgreifen und sich dazu äussern können. Die Stellungnahme der Sozialbehörde ist konsultativ, und die Zuständigkeit zum Entscheid im Einzelfall bleibt beim Sozialdienst.

#### 3.2.4 Controlling und Planung

Art. 17 Abs. 4 SHG:

Sie [die Sozialbehörde] nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.

Im Bereich Controlling und Planung nimmt die Sozialbehörde eine wichtige Rolle ein. Sie ist für das Controlling der Sozialdienste zuständig und erarbeitet in diesem Rahmen zusammen mit dem Sozialdienst die Jahresziele. Weiter ist die Sozialbehörde dafür verantwortlich, dass die von der GEF verlangten Controlling-Daten im Rahmen des Reportings der Sozialdienste dem Kanton zugestellt werden (siehe auch <u>Kapitel 1.4.3</u> Steuerung der individuellen Sozialhilfe und <u>Kapitel 3.3.1</u> Sozialplanung).

#### 3.2.5 Institutionelle Sozialhilfe

Art. 17 Abs. 5 SHG:

Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen.

Die Gemeinden sind in ihrer Organisation autonom. Sie können – müssen aber nicht – der Sozialbehörde im Bereich der institutionellen Sozialhilfe Aufgaben übertragen.

#### 3.2.6 Information

Art. 17 Abs. 6 SHG:

Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Sozialbehörde ist nach der Konzeption des Gesetzes diejenige Behörde der Gemeinde, die auf neue Entwicklungen im sozialen Bereich reagiert, diese wahrnimmt und, allenfalls verbunden mit Vorschlägen zum Handeln, an die zuständige Behörde (z.B. den Gemeinderat) weiterleitet. Ihre Informationen erhält sie oder beschafft sie sich beim Sozialdienst oder bei der Gesundheits- oder Fürsorgedirektion im Rahmen des Controllings. In den regionalen Sozialbehörden kommt den Behördenmitgliedern, die in der Regel als Vertretungen der einzelnen Gemeinden delegiert sind, eine wichtige Funktion des gegenseitigen Informationsaustausches über die kommunalen Fragen und Tätigkeiten zu. Soziale Themen und Anliegen machen in der Regel nicht Halt an den Gemeindegrenzen, und lokale und kommunale Entwicklungen können und müssen auch im Sinne von Synergien und Komplementarität miteinander ausgetauscht und diskutiert werden (vgl. auch Kapitel 3.3.2 Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch).

# 3.3 Weiterführende Aufgaben der Sozialbehörden

#### 3.3.1 Sozialplanung

Die Sozialbehörde soll im Rahmen ihrer Aufgabe auch im Bereich der Sozialplanung aktiv sein und sich mit gebiets- und zielgruppenbezogener Entwicklung sozialer Einrichtungen (Hilfsangebote) und Massnahmen (Programme) im Hinblick auf sozial- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen der Gemeinde/Region beschäftigen.

Damit dies gelingt, muss sich die Sozialbehörde über ihren Auftrag und ihre Wertvorstellungen einig werden. In der Regel beginnt dieser Prozess mit einer Vision («Wie sollte es sein?»). Die Vision – meistens konkretisiert über Leitbilder – wird durch das Gesetz und die Wirkungsziele beeinflusst. Fragestellungen, die zu einer Vision führen, können die Folgenden sein:

- Was verbindet uns in unserem gemeinsamen Selbstverständnis als Behörde und/ oder als Sozialdienst?
- Welchen Werthaltungen sind wir verpflichtet?
- Welches Selbstbild haben wir über unsere Gemeinde, unsere Region?
- Was ist «unser» spezifisches Leistungsangebot?
- Wie begegnen wir sich verändernden (gesellschaftlichen, politischen, strukturellen) Rahmenbedingungen?
- Wie tragen wir unsere Visionen nach innen und nach aussen?

Aus einer Vision entstehen strategische Ziele, in der Regel als Legislatur- oder Mehrjahresziele. Solche Legislaturziele leiten sich wiederum anhand von konkreten Fragestellungen ab, wie zum Beispiel:

- Ist die soziale Versorgung ausreichend (Jugendarbeit, Angebote für die ältere Bevölkerung, familienergänzende Angebote usw.)?
- Ist der Dienstleistungsumfang unserer sozialen Dienste den Bedürfnissen der Bevölkerung angemessen?
- Welche sozialen Fragen stellen sich unserer Gemeinde oder Region in den kommenden Jahren?

Die Mitglieder der Sozialbehörde sind mit den lokalen und regionalen Verhältnissen am besten vertraut und können frühzeitig Problemlagen und Bedürfnisse der Bevölkerung im Sozialbereich erfassen und darauf reagieren.

Die Sozialbehörde legt die generelle Stossrichtung in der individuellen und institutionellen Sozialhilfe fest. Der politische Wille und die Berücksichtigung der eigenen, sich innerhalb der Gemeinde (Region) bietenden Möglichkeiten, sind Basis dafür. Die Sozialbehörde legt somit die inhaltlichen Ziele – das «was» – für ihr kommunales oder regionales Gebiet fest. Umgesetzt auf die konkrete Planung werden diese auf Jahresziele verdichtet.

Die Sozialbehörde bespricht mit dem Sozialdienst regelmässig den Zielerreichungsgrad der vereinbarten Jahresziele. Nach Ablauf eines Jahres beurteilt die Sozialbehörde die Zielerreichung und macht Empfehlungen für entsprechende Massnahmen zuhanden des entscheidungsbefugten Gemeindeorgans.

Selbstverständlich können die Sozialbehörden in den Gemeinden auch Aufgaben übernehmen, die nicht im engeren Sinn mit den Angeboten verbunden sind, die im Lastenausgleich abgerechnet werden. Hier geht es darum, die Handlungsspielräume kreativ auszuschöpfen und die Rolle als kompetente Vertreterin von sozialen Anliegen wahrzunehmen. Dies können unter anderem folgende Beispiele sein:

 Die Sozialbehörde setzt sich bei Bauvorhaben in der Gemeinde für die Interessen älterer und behinderter Menschen ein.

- Sie nimmt wahr, dass es ältere Menschen gibt, die unter Vereinsamung leiden, und prüft, wer in der Gemeinde ein Angebot machen könnte, um diese Menschen zu unterstützen.
- Sie organisiert ein Vermittlungsgefäss für Freiwilligenarbeit oder Nachbarschaftshilfe.
- Sie pflegt Kontakte mit lokalen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und setzt sich für Nischenarbeitsplätze ein.
- Sie motiviert (grössere) Arbeitgeber, selber ein Kinderbetreuungsangebot zu führen.
- Sie erstellt ein Leitbild für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Gemeinde und sorgt für dessen Umsetzung.
- Sie setzt sich für die offene Kinder- und Jugendarbeit ein.
- Sie sucht die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen in der Gemeinde bei Themen, die sich überschneiden (z.B. Zusammenarbeit mit der Schulkommission zum Thema Migration und Bildung, Gewalt in der Schule).

Die Sozialbehörden sind lokal verankert und können so auf die aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse reagieren. Die Handlungsmöglichkeiten der Sozialbehörde können sich durchaus auf verschiedenste Tätigkeiten erweitern, die keine grösseren Kostenfolgen für die Gemeinde und den Kanton haben.

#### 3.3.2 Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch

Die Sozialbehörde soll die verschiedenen Akteure und Institutionen im Sozialwesen miteinander verbinden. Um diese Koordinationsaufgabe wahrnehmen zu können, sind Austausch und Vernetzung zentral. Eine aktive Kommunikation und Informationsvermittlung ist unerlässlich, um zwischen Gemeinderat, Sozialdienst und anderen Leistungserbringern, der lokalen Bevölkerung, Regierungsstatthalter und den kantonalen Behörden vermitteln zu können. Eine Sozialbehörde, die für mehrere Gemeinden zuständig ist, muss zudem mit allen beteiligten Gemeinden in einem aktiven Austausch stehen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Dabei ist die Sozialbehörde in allen Fällen Informationsvermittlerin wie auch -empfängerin.

Abbildung 7: Informationsaustausch

#### Sozialdienst → Sozialbehörde

- Statistische Daten
- Bedarfsveränderungen
- Grundlagen Jahresplanung
- kritische Ereignisse
- Good News
- Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Veranstaltungen

- Informationen und Beschlüsse aus Gremien und Behörden
- kommunale oder regionale Entwicklungen
- Einschätzungen, Wahrnehmungen oder kritische Rückmeldungen aus Politik, Medien oder der Bevölkerung

Ein wichtiges Aufgabengebiet der Sozialbehörde ist auch die Öffentlichkeitsarbeit. Diese umfasst die Information sämtlicher genannter Akteure über die aktuellen Themen des Sozialwesens sowie über die Arbeit der Behörde und ihre Entscheide. Dafür kann die Sozialbehörde zum Beispiel Vorträge, Podiumsgespräche oder andere Veranstaltungen zu bestimmten sozialen Themen organisieren. Sie soll die Öffentlichkeitsarbeit keines-

wegs immer selbst ausführen, sondern kann dafür Fachpersonen der operativen Ebene – primär die Sozialdienstleitungen – um Unterstützung bitten. Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen der strategischen Ebene der Sozialbehörde und der operativen Ebene der Sozialdienste ist somit von höchster Bedeutung. Für die Sozialbehörde ist es von besonderem Interesse, dass es den Sozialdiensten gelingt, Fakten und Anliegen aus ihrem operativen Alltag zu kommunizieren, um die strategische Tätigkeit der Behörde zu fundieren. Diesbezüglich spielen die Leitungspersonen der Sozialdienste eine wichtige Rolle. Sie vermitteln Informationen aus ihrem Fachbereich an die Behördenmitglieder und können so Anstösse zum strategischen Denken und Handeln geben. Denn ohne fundierte Kenntnisse der operativen Geschäfte ist die kohärente strategische Steuerung nicht möglich.

Der öffentliche Diskurs zur Sozialhilfe wurde in den letzten Jahren stark geprägt durch die Missbrauchs-Thematik und den daraus folgenden Forderungen nach Kontrolle. Gerade beim Thema Missbrauch ist es wichtig, dass die Sozialbehörde umfassend und aktiv kommuniziert und die Öffentlichkeit informiert. Die Sozialbehörde hat die Möglichkeit, darüber zu informieren, dass die Arbeit der Sozialdienste von Fachkräften mit der entsprechenden Ausbildung professionell gemacht wird. Zudem kann sie darauf hinweisen, dass sie mit der Dossierkontrolle ein geeignetes Instrument in der Hand hat, um die Arbeit der Sozialdienste zu prüfen und das Risiko des Sozialhilfemissbrauchs durch Klientinnen und Klienten klein zu halten. Dadurch wird die lokale Sozialhilfepraxis von der Sozialbehörde legitimiert und der Sozialdienst entlastet.

#### 3.3.3 Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflicht und Informationsbeschaffung

Bei der Ausführung der Aufgaben als Sozialbehörde ist das Sozialhilfegeheimnis zu beachten. Alle Personen, die sich mit dem Vollzug des SHG befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. Die Schweigepflicht entfällt jedoch, wenn die betroffene Person (normalerweise die sozialhilfebeziehende Person) ihr Einverständnis dazu gibt, oder auch wenn ein Gesetz ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht vorsieht. In bestimmten Fällen soll es weiter möglich sein, dass die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt. Schliesslich entfällt das Sozialhilfegeheimnis auch dann, wenn eine Strafanzeige eingereicht wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 SHG).

Bei Verbrechen und bei Vergehen und Übertretungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen haben die Sozialbehörden auch eine *Anzeigepflicht*. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass ein rechtswidriger Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht toleriert wird. Die Anzeigepflicht beschränkt sich bei Verbrechen auf Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind. Darunter fallen Betrug und Urkundenfälschung. Von der Anzeigepflicht erfasst werden auch Verbrechen, die nicht direkt den Leistungsbezug betreffen, aber einen Zusammenhang mit dem Leistungsbezug aufweisen, z.B. schwere Körperverletzung an Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs. Sozialhilfe umfasst die individuelle und die institutionelle Sozialhilfe. Erfasst werden somit auch Delikte, die bei der Ausrichtung von Beiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe begangen werden. Vergehen und Übertretungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen müssen angezeigt werden, ausser wenn eine Übertretung offensichtlich ungewollt erfolgte.

Hinsichtlich *Informationsbeschaffung*<sup>13</sup> geht das Sozialhilfegesetz von einem dreistufigen Vorgehen aus (vgl. Art. 8b SHG). In erster Linie sollen die Informationen bei der betroffenen Person selbst eingeholt werden. Dabei wird auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 SHG verwiesen. Ist eine Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht in

<sup>13</sup> Im Handbuch «<u>Informationsaustausch unter Behörden</u>» sind weitere Informationen und Hinweise zu diesem Thema zu finden.

der Lage, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern, können die Sozialdienste die meisten Informationen gestützt auf die gesetzlichen Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte bei anderen Behörden und Personen einholen. Nur für Informationen, die weder bei der Person direkt noch bei anderen Behörden beschafft werden können, soll eine entsprechende Vollmacht eingeholt werden. Die Vollmacht ist auf jeden Einzelfall hin anzupassen: Bestehen in einem Fall z.B. keine gesundheitsrelevanten Aspekte, so darf keine Vollmacht bei Ärztinnen/Ärzten bzw. Gesundheitsfachpersonen eingeholt werden.<sup>14</sup>

Weitere Informationen sind auf der <u>Homepage der GEF</u> unter Soziales > Sozialhilfe > Spezifische Informationen für Gemeinden zu finden.

## 4 Anhang

# A. Checkliste Organisationsprüfung

Zur Prüfung der Organisation des Sozialdienstes können der Sozialbehörde folgende Fragestellungen als Orientierungshilfe dienen:

## Aufbauorganisation

	ja ja	teils	nein	Bemerkungen
Entspricht die Aufbau- organisation einer effizienten Arbeitsteilung?				
Sind für die zu bewältigenden Aufgaben genügend personelle Ressourcen vorhanden?				
Sind die Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden aktuell und detail- liert beschrieben?				
Entsprechen die Infrastruktur und die Arbeitsplatzgestaltung zeitgemässen Bedingungen?				
Sind die Sicherheitsanforde- rungen im Publikumsverkehr gewährleistet?				

<b>Ablauforganisation</b>	Ab	laufo	rgan	isati	on
---------------------------	----	-------	------	-------	----

	ja	teils	nein	Bemerkungen
Bestehen schriftliche Regelungen betreffend der Arbeits- und Informationsprozesse innerhalb des Sozialdienstes, und werden diese laufend aktualisiert?				
Bestehen Handlungskonzepte, und sind diese auf der Grundlage von standardisierten Vorgaben in die Abläufe integriert?				
Bestehen interne Kompetenz- regelungen, und wie werden diese kontrolliert?				
Erfolgt die Prozess- und Ergebnisdokumentation (Dossierführung EDV/Papier) nach einheitlichen Standards?				

#### Personal

	ja	teils	nein	Bemerkungen
Entspricht das eingesetzte Personal den verlangten Kompetenzen?				
Bestehen einheitliche und verbindliche Regelungen für die Fort- und Weiterbildung des Personals?				
Verfügen die Mitarbeitenden über die notwendigen Infor- mationen zur Auftragserfüllung?				

### Qualitätssicherung

	ja	teils	nein	Bemerkungen
Gibt es klare Definitionen und Vorgaben betreffend Fallaufnahmen, Fallverteilung und Fallabschlüsse?				
Sind die statistischen Erfas- sungen zur Grundlage von Controlling und Reporting- informationen definiert, und wer- den diese periodisch erhoben und ausgewertet?				
Bestehen klare Vorgaben betreffend der rechtssicheren Behandlung der Klienten und Klientinnen (Verfügungen, Weisungen, Zielvereinbarungen, Vollmachten usw.)?				
Werden die Subsidiaritäts- abklärungen systematisch vor- genommen?				
Besteht ein internes Kontroll- system (IKS) zur Vermeidung von missbräuchlichem Leistungs- bezug (4-Augenprinzip)?				

#### **B.** Checkliste Dossierkontrolle

Die folgenden Hinweise sind Empfehlungen, wie Sie die Dossierkontrolle regeln können. Die konkrete Ausgestaltung muss auf die Verhältnisse in der Gemeinde/Region abgestimmt werden.

#### **Bildung einer Delegation**

In der Regel ist es ausreichend, aus der Sozialbehörde eine Delegation zu bilden, die die Aufgabe der Dossierkontrolle übernimmt. Es können fest gebildete Delegationen sein – im Sinn einer Ressortbildung innerhalb der Sozialbehörde – oder Delegationen in wechselnder Zusammensetzung.

#### Periodische Überprüfung

Die Dossierkontrolle ist eine periodische Tätigkeit der Sozialbehörde. Eine bis drei Dossierkontrollen pro Jahr sollten ausreichen, um rechtzeitig allfällige Fehlentwicklungen und den Unterstützungsbedarf im Sozialdienst feststellen zu können. Die Dossierkontrollen erfolgen in der Regel angemeldet.

#### Festlegen einer Stichprobe

Die für die Dossierkontrollen verantwortliche Delegation legt die Anzahl der zu prüfenden Dossiers und die Kriterien für die Auswahl der Dossiers fest, beispielsweise eine Anzahl Dossiers aus einer bestimmten Klienten- und Klientinnengruppe (z.B. Einzelpersonen, Familien, Alterskategorien, Unterstützungsdauer usw.) oder aus dem Intake oder der Beratung. Pro Mitglied der Delegation sind drei bis vier Dossiers zur Prüfung vorzusehen. Es sei hier noch einmal erwähnt, dass eine regelmässige Bekanntgabe der Entscheide des Sozialdienstes an die Sozialbehörde aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung des SHG entfällt. Entscheide des Sozialdienstes können durch die Aufsichtsfunktion der Sozialbehörde nicht rückgängig gemacht werden.

#### Einbezug der zuständigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen

Im Zusammenhang mit den Dossierkontrollen ist vorzusehen, dass die zuständigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen den Behördenmitgliedern ergänzende mündliche Auskünfte erteilen. Die Behördenmitglieder erhalten dadurch auch die Gelegenheit, sich einen Eindruck zu verschaffen von den Fragen und Themen, welche die in der direkten Klienten- und Klientinnenarbeit tätigen Fachpersonen beschäftigen.

#### Bericht an die Sozialbehörde und Rückmeldung an den Sozialdienst

Die für die Dossierkontrollen verantwortlichen Behördenmitglieder erstatten der Sozialbehörde über ihre Wahrnehmungen Bericht. Ein solcher Bericht kann sich an das nachfolgende Muster für eine Dossierkontrolle anlehnen. Der Bericht sollte zusätzlich die allgemeinen Eindrücke und allenfalls Empfehlungen der Prüfenden umfassen. Die Resultate der Dossierkontrollen werden selbstverständlich auch direkt mit der Leitung des Sozialdienstes besprochen.

#### Beratung in der Sozialbehörde

Auf der Grundlage des Berichts der Delegation wird die Sozialbehörde zusammen mit der Leitung des Sozialdienstes beraten, ob sich bestimmte Massnahmen aufdrängen, beispielsweise qualifizierende Massnahmen für das Personal, die Beantragung von zusätzlichen personellen Ressourcen, zusätzliche oder ergänzende Weisungen, vertiefte Abklärungen durch spezialisierte Stellen, Projekte zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration usw.

#### Bericht an das entscheidbefugte Gemeindeorgan

Mindestens einmal pro Jahr erstattet die Sozialbehörde über ihre Aufsicht Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) und stellt gegebenenfalls Anträge an das entscheidbefugte Gemeindeorgan.

Die GEF empfiehlt der Sozialbehörde, das Vorgehen bei der Wahrnehmung der Aufsicht schriftlich festzuhalten und für die Kontrollen der Dossiers Checklisten zu erstellen. Dazu kann das nachfolgende Muster als Vorlage für die Dossierkontrollen benutzt werden. Selbstverständlich kann diese Vorlage ergänzt und den Abmachungen entsprechend angepasst werden.

# Dossier-Nummer Anzahl unterstützte Personen Unterstützungsdauer nein ja Zuständigkeit Ist der Sozialdienst zuständig? **Problemorientierung** Ist die Zuordnung der Lebenslage der Person nachvollziehbar? Subsidiarität Wurde die Subsidiarität abgeklärt? Werden bestehende Ansprüche geltend gemacht? **Existenzsicherung** Ist die Bedürftigkeit ausgewiesen? Werden die Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe eingehalten? (SKOS-Richtlinien, Online-Handbuch, eigene Richtlinien) Individuelle Zielvereinbarung Wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen? Sind die Zielvereinbarungen persönlich differenziert? Wirkungsorientierung Ist die persönliche und wirtschaftliche Hilfe angemessen/zweckmässig? Ist bei Abschluss der Unterstützung eine Verbesserung der Lebenslage feststellbar? **Rechte und Pflichten** Wurde über Rechte und Pflichten informiert? Bemerkungen zur Dossierführung **Allgemeine Bemerkungen**

Visum: \_

Muster für eine Dossierkontrolle

Ort und Datum: \_

## C. Checkliste Frühwarnsystem

#### Grundlagen

Das Sozialhilfegesetz beauftragt die Gemeinden, regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote zu überprüfen (vgl. Art. 15 Abs. 1 SHG). Weiter beauftragt es die Sozialbehörden, den Sozialdienst zu beaufsichtigen und zu unterstützen, grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe zu beurteilen und den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde zu erheben (vgl. Art. 17 SHG). Diese Aufgaben erfordern die Einrichtung eines Frühwarnsystems. Das Frühwarnsystem ist ein Controllinginstrument der Sozialbehörde für ihre Gemeinde/Region. Es soll ihr ermöglichen, auf Entwicklungen frühzeitig zu reagieren, beispielsweise indem sie Massnahmen plant und einleitet respektive beim entscheidkompetenten Gemeindeorgan beantragt. Das Frühwarnsystem der Gemeinde/Region ist auf das Controlling der GEF ausgerichtet und ergänzt dieses mit ausgewählten und nützlichen Informationen zum Betrieb des Sozialdienstes und zu Entwicklungen im Umfeld. Das kantonale Reporting der Sozialdienste und ausgewählte Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik sind die beiden Grundlagen, die zusammen die «Controllingdaten» der GEF bilden (vgl. Kapitel 1.4.3 Steuerung der individuellen Sozialhilfe).

#### Vorgehen und Art der Berichterstattung

Die Leitung des Sozialdienstes erstellt periodisch einen Controllingbericht an die Sozialbehörde. Die Periodizität wird von der Sozialbehörde in Absprache mit der Leitung des Sozialdienstes festgelegt, je nach Datenkategorie können Abstände von 12 oder 6 Monaten sinnvoll sein. Der Bericht muss in der Sozialbehörde traktandiert, ergänzt und besprochen werden. Die Sozialbehörde beschliesst anschliessend – wenn nötig – über weitere Abklärungen oder konkret zu planende Massnahmen.

Der Bericht kann in einzelnen Teilen vorwiegend aus Kennzahlen bestehen, in anderen Bereichen ist eine Berichtsform mit Hinweisen und Beschreibungen von Trends möglich. In jedem Fall sind die Angaben von der Leitung des Sozialdienstes zu kommentieren. Entwicklungen müssen sichtbar gemacht, in Zusammenhänge gestellt und gewichtet werden. Der Sozialdienst kann dies auch als Plattform benutzen, um über seine Anliegen zu informieren und seine Unterstützungswünsche an die Sozialbehörde zu formulieren (zu denken ist beispielsweise an zunehmende Bedrohungssituationen auf dem Sozialdienst und damit einhergehende Massnahmen). Die Sozialbehörde ergänzt aus ihrer Sicht den Bericht.

Die nachfolgenden Kennzahlen und Berichte sind als Mustervorlage zu verstehen und können den Bedürfnissen der Sozialbehörde in Umfang und Detaillierungsgrad angepasst werden. Sie dient auch als Grundlage für eine regelmässige Berichterstattung an die Auftrag gebenden Gemeindeorgane.

#### Kennzahlen zur Auftragserfüllung des Sozialdienstes

#### Entwicklung der Fallzahlen generell

- Anzahl Fälle zu Beginn der Berichtsperiode
- Anzahl Fälle am Schluss der Berichtsperiode
- Anzahl Abschlüsse
- Anzahl Neuanmeldungen
- evtl. Anzahl Fälle pro Gemeinde

#### **Zugang zum Sozialdienst**

• Dauer (durchschnittliche Anzahl Tage) zwischen Erstkontakt (z.B. telefonische Anmeldung) und erstem Beratungsgespräch mit Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

#### **Entwicklung nach Leistungsangeboten**

Fälle und evtl. Aufwand pro Leistungsangebot

- Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe)
- präventive Sozialhilfe (Beratung)
- evtl. andere Leistungsangebote

#### Entwicklung der Fallzahlen in der Sozialhilfe

Kennzahlen gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik (falls verfügbar)

#### Kennzahlen und Bericht zum Betrieb

#### Sozialhilfebudget

- Aufwand
- Ertrag
- Nettoaufwand total
- Nettoaufwand durchschnittlich pro Fall
- evtl. Nettoaufwand pro Gemeinde

#### **Betriebsbudget**

- Aufwand
- Ertrag

#### **Angaben zum Personal**

- Fälle pro 100% Fachpersonal
- Belastung, besondere Situation (z.B. Drohungen)
- evtl. Zeitaufwand pro Leistungsangebot
- Stellenbedarfsplanung

#### Angaben zur Betriebesinfrastruktur

- Entwicklungsstand
- künftiger Bedarf

#### Bericht zur Qualitätsentwicklung

#### Bericht der Stellenleitung

- Zielerreichung und Wirkungskontrolle der Fallarbeit
- Einhaltung der fachlichen Standards
- Aufgabenerfüllung und Zielerreichung generell

#### Bericht über die Entwicklung im kommunalen/regionalen Umfeld

Die Grundlagen für diesen Bericht werden sinnvollerweise durch den Sozialdienst geliefert und durch die Sozialbehörde ergänzt.

#### **Entwicklung in der Region/Gemeinde**

- wirtschaftliche Entwicklung
- Siedlungsbau
- Arbeitslose und Ausgesteuerte
- Anteil ausländische Wohnbevölkerung
- Entwicklungstendenzen der sozialen Probleme

#### **Entwicklung in der Sozialpolitik**

- Gemeinde
- Region
- Kanton (z.B. Gesetzgebung, Richtsätze)
- Bund (z.B. Sozial- und Krankenversicherung)

## **D.** Weiterbildung und Information

#### Weiterbildungsangebote

Die Berner Fachhochschule führt im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes Einführungsund Vertiefungskurse für Mitglieder von Sozialbehörden durch. Die Kurse bieten eine Übersicht über die Aufgaben der Sozialbehörden, zeigen konkrete Handlungsmöglichkeiten auf und erläutern praxisnahe Modelle und Konzepte für die Aufgabenwahrnehmung. Nähere Informationen zu den Kursinhalten und zur Anmeldung sind auf der Webseite der GEF oder der Berner Fachhochschule zu finden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Kosten für die Kurse trägt die GEF.

#### **Newsletter**

Das Kantonale Sozialamt bringt regelmässig den Newsletter SozialbehördenINFO heraus, welcher über aktuelle Themen, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss SHG relevant sind, informiert. Der Newsletter wird den Sozialdiensten und Sozialbehörden per Mail zugestellt und auf der Website des <u>SOA</u> aufgeschaltet.

#### **Wichtige Links**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion: www.gef.be.ch

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS: www.skos.ch

Online-Handbuch Sozialhilfe: handbuch.bernerkonferenz.ch

Verein Sozialinspektion: www.sozialinspektion.ch

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK: www.sodk.ch

Berner Fachhochschule > Weiterbildung: www.soziale-arbeit.bfh.ch/weiterbildung

BELEX - Gesetzessammlungen des Kantons Bern: www.sta.be.ch/belex

Bernische Systematische Information Gemeinden – BSIG: www.bsig.jgk.be.ch

## E. Gesetzesbestimmungen

Die Gesetzesartikel können entweder im Internet eingesehen oder als Printversion bestellt werden.

#### Bestimmungen in der Bundesverfassung

Die Rechtsartikel aus der Bundesverfassung können über die <u>Internetseite des Bundes</u> eingesehen oder bestellt werden.

#### Bestimmungen in Erlassen des Kantons Bern

Bestimmungen aus der Kantonsverfassung, dem Sozialhilfegesetz oder der Sozialhilfeverordnung können über die Internetseite <u>Belex – Gesetzessammlungen des Kantons Bern</u> heruntergeladen oder als gedruckte Fassung bestellt werden.